



Doktoratsvereinbarung RWF

(Gemäss § 9 Reglement Rahmenpflichtenhefte)

Präambel

Die akademische Nachwuchsförderung ist für die Universität Zürich zentral. Die Hauptbetreuungsperson unterstützt die promovierende Person in allen Belangen in Bezug auf die Dissertation. Für die Entwicklung der Forschungsarbeit ist ein frühzeitiges, qualifiziertes Feedback entscheidend. Zu diesem Zweck wird empfohlen, dass die Vertragsparteien die gegenseitigen Erwartungen zur Zusammenarbeit von Beginn an miteinander abgleichen, insbesondere betreffend Kommunikation und Reaktionszeiten.

Die Universität Zürich unterstützt die fachliche und persönliche Weiterbildung und Entwicklung ihrer Promovierenden und bietet ein vielfältiges Angebot an internen Weiterbildungen an, insbesondere auch ein breites Angebot zur Erlangung und Stärkung überfachlicher Kompetenzen für Promovierende. Die Promovierenden werden ermutigt, das Angebot zu nutzen, um ihre Kompetenzen zu erweitern und um ihre zukünftige Karriere zu fördern.

Die Doktoratsvereinbarung wird mindestens jährlich **im Rahmen des Laufbahngesprächs** aktualisiert und bei der zuständigen Stelle eingereicht.

1. Rechtsgrundlagen

Es gilt die Verordnung über die Promotion zur Doktorin / zum Doktor der Rechtswissenschaft (Dr. iur.) an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 25. Mai 2009 (Promotionsverordnung) und die gestützt darauf erlassenen Ordnungen.

2. Vertragsparteien

Promovierende Person:

Vor- und Nachname: _____

Matrikel-Nummer: _____

Fakultät: _____

E-Mailadresse: _____

Hauptbetreuungsperson:

Titel	
Vor- und Nachname	
Fakultät	
E-Mailadresse	

Weitere Betreuungsperson:

Titel	
Vor- und Nachname	
Fakultät	
E-Mailadresse	

3. Gegenstand

Diese Doktoratsvereinbarung gemäss § 22 Promotionsverordnung vom 25. Mai 2009 regelt den Ablauf, die Ziele, Zeitspanne, Art und Umfang der Betreuung und die Rahmenbedingungen des Doktorats der promovierenden Person.



4. Angaben zum Doktoratsprojekt

Doktorat im Fach oder im Doktoratsprogramm:

Beginn Doktorat:

Geplantes Abschlusssemester:

Spätestes Abschlusssemester der Dissertation (gemäss zulässiger Maximaldauer):

Form der Dissertation:

Sprache:

Arbeitstitel der Dissertation:

Kurze inhaltliche Beschreibung der Dissertation (abstract):

5. Fortschritt des Doktoratsprojekts

Erreichte Arbeitsschritte und Milestones seit dem letzten Laufbahngespräch:

Gründe für nicht erreichte Arbeitsschritte und Milestones:

Erreichung von zusätzlichen Leistungen (z.B. im Bereich der Betreuung von Studierenden, Wissenstransfer, akademische Selbstverwaltung, aktive Teilnahme an Konferenzen, etc.):

Geplante Arbeitsschritte¹ und Milestones bis zum nächsten Laufbahngespräch:

¹ Bitte Arbeitsschritte differenziert darlegen. Dies ist wichtig, damit die Beurteilung der geleisteten Arbeit sowie die Abwägung, ob der Eigenanteil geleistet wurde, gelingen kann.



6. Absolvierte oder geplante curriculare (fachliche und überfachliche) Leistungen

	absolviert	geplant
Modultitel		
Modul-Nr.		
ECTS		
Semester		

Extern: ja (Bestätigung des absolvierten Kurses einreichen)
 nein

7. Rechte und Pflichten promovierende Person

7.1. Eigenbeitrag

Von jeder promovierenden Person auf einer Qualifikationsstelle wird neben der allfälligen Anstellung an der UZH ein Eigenbeitrag von mindestens 20% Vollzeitäquivalent an die Promotion und das Doktoratsstudium erwartet.

Der Eigenbeitrag ist in Absprache mit der Hauptbetreuungsperson zu leisten.

Kurze inhaltliche Umschreibung des Eigenbeitrags:

7.2. Gute wissenschaftliche Praxis

Die promovierende Person verpflichtet sich, die Regelwerke betreffend gute wissenschaftliche Praxis, insbesondere die Verordnung über den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Zürich (Integritätsverordnung, LS 415.27) einzuhalten. Die promovierende Person berücksichtigt die Empfehlungen der Open-Science-Policy der Universität Zürich in ihrer Arbeit.

Die Nutzung von künstlicher Intelligenz ist bei den Quellenangaben transparent anzugeben. Die folgenden Angaben sind zwingend: «[Name generative KI]. (DD/MM/YYYY des Prompts). «Text des Prompts». Erstellt durch Nutzung von [Name der generativen KI.] Webseite der generativen KI.»

7.3. Dissertation und Publikationen

Das Urheberrecht an einer Dissertation oder einer Publikation steht grundsätzlich dem:der Autor:in zu. Bei kumulativen Dissertationen steht das Urheberrecht grundsätzlich dem:der Autoren: Autorin der jeweiligen Publikation zu. Haben mehrere Autoren: Autorinnen als Urheber an der Schaffung einer Publikation mitgewirkt, so steht ihnen das Urheberrecht gemeinschaftlich zu. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen mit Fördermittelgebenden.

7.4. Erfindungen

Bei Forschungsergebnissen, die eine Erfindung darstellen und die patentierbar sind, ist zu unterscheiden. Erfindungen, die angestellte Promovierende in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit machen, stehen im Eigentum der UZH (§ 63 PVO-UZH). Für Computerprogramme, die eine Erfindung darstellen, gilt § 63 Abs. 3 PVO-UZH.

Bei nicht angestellten Promovierenden richten sich die Rechte an Erfindungen nach dem Patentgesetz. Danach steht grundsätzlich dem/der Erfinder:in das Recht auf das Patent zu. Haben mehrere gemeinsam eine Erfindung gemacht, so steht ihnen das Recht auf das Patent gemeinsam zu.

7.5. Forschungsdaten und Codes



Forschungsdaten, die während der Dissertation von der promovierenden Person erhoben und bearbeitet werden und die keinen immaterialgüterrechtlichen Schutz geniessen, sind nach FAIR-Prinzipien gemäss Open-Science-Policy der Universität Zürich zugänglich zu machen. Sowohl der promovierenden als auch der betreuenden Person und weiteren Angehörigen der UZH steht es frei, die Daten weiter zu verwerten oder für weitere Publikationen zu nutzen. Einer solchen Verwendung entgegenstehenden vertragliche Regelungen (z.B. bei drittmittelfinanzierter Forschung aus der Industrie oder von Stiftungen) und datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

Codes werden mit einer passenden Open-Source-Lizenz zur Verfügung gestellt.

7.6. Weitere Rechte und Pflichten

Die promovierende Person verpflichtet sich, der Hauptbetreuungsperson regelmässig Bericht zum Fortschritt der Dissertation zu erstatten.

Die promovierende Person vereinbart mit der Hauptbetreuungsperson frühzeitig geplante Abwesenheiten.

8. Rechte und Pflichten [Hauptbetreuungsperson]

8.1. Unterstützung der promovierenden Person

[Die Hauptbetreuungsperson] berät die promovierende Person bei der Themenstellung und dem Zeitplan der Dissertation, bei der Auswahl von Lehrveranstaltungen und anderen die Dissertation begleitenden Aktivitäten.

Er*sie verpflichtet sich, die promovierende Person angemessen und konstruktiv bei der Erreichung ihrer wissenschaftlichen Ziele zu unterstützen.

Er*sie unterstützt die frühe wissenschaftliche Selbstständigkeit der promovierenden Person, führt sie in die Scientific Community ein und unterstützt sie bei der Karriereplanung.

Er*sie unterstützt die promovierende Person bei Publikationen sowie bei der Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen respektive Konferenzen.

8.2. Laufbahngespräche

Die Hauptbetreuungsperson ist für die Organisation und die Durchführung der Laufbahngespräche verantwortlich.

Der Inhalt der Laufbahngespräche ist das Doktoratsprojekt. Zusätzlich gilt für Promovierende auf Qualifikationsstellen § 16 Reglement über die Rahmenpflichtenhefte der Fakultäten (Reglement Rahmenpflichtenhefte). Die Ziffern 6 und 7 der Doktoratsvereinbarung werden anlässlich jedes Gesprächs aktualisiert. Die übrigen Ziffern der Doktoratsvereinbarung werden nach Bedarf angepasst.

9. Vorgehen bei Uneinigkeit und Konflikten

Bei Meinungsverschiedenheiten oder Konflikten bemühen sich alle Beteiligten um eine einvernehmliche Lösung.



Bei Bedarf wenden sie sich an die in der Promotionsverordnung ihrer Fakultät bezeichnete Stelle. Wenn die Promotionsverordnung dazu keine Angaben macht, gilt die im Rahmenpflichtenheft der Fakultät bezeichnete Stelle als Schlichtungsstelle.

10. Gültigkeit Doktoratsvereinbarung

Diese Doktoratsvereinbarung gilt ab _____ und ersetzt alle früheren Doktoratsvereinbarungen.

Sie ist bis zum nächsten Laufbahngespräch gültig. Anlässlich des Laufbahngesprächs wird die Doktoratsvereinbarung angepasst.

Zürich, _____

Die promovierende Person:

.....

Zürich, _____

Die Betreuungsperson/en:

.....

.....

Dokumentenablage:

- Original an Hauptbetreuungsperson
- (Kopie an zweite Betreuungsperson)
- Kopie an promovierende Person
- Kopie an Personalabteilung RWF (Personaldossier)